

VEREINBARUNG

**zwischen der Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck,
vertreten durch den Bürgermeister**

nachfolgend: Stadt

**und dem Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim,
vertreten durch den Landrat**

nachfolgend: Landkreis

**im Rahmen der Rückübertragung der Schulträgerschaft für die
Schulformen**

**des Sekundarbereichs I und die allgemeinbildenden Schulformen
des Sekundarbereichs II von der Stadt auf den Landkreis**

Präambel

Das vom Rat der Stadt am 29. April 2009 beschlossene Haushaltssicherungskonzept hat festgelegt, dass der Bürgermeister beauftragt wird, die Übertragung der Schulträgerschaft auf den Landkreis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu realisieren. Zur Umsetzung des Schulträgerwechsels vereinbaren Stadt und Landkreis unter analoger Anwendung des § 187 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Folgendes:

§ 1

Übergang der Schulträgerschaft

- 1.1 Die Schulträgerschaft für die Schulen der Sekundarbereiche I und II geht zum 01. Januar 2010 (nachfolgend: Stichtag) von der Stadt auf den Landkreis über.
- 1.2 Die haushaltsmäßige Umsetzung und die personellen Überleitungen werden zum Stichtag vollzogen.

§ 2

Eigentumsverhältnisse / Bewertung des zu übernehmenden Vermögens

- 2.1 Von der Rückübertragung der Schulträgerschaft von der Stadt auf den originären Schulträger Landkreis sind nachstehende Schulgrundstücke betroffen, die zum Stichtag entschädigungslos in das Eigentum des Landkreises übergehen:
- a) **Schulzentrum Einbeck**
Wilhelm-Bendow-Schule - Hauptschule -, Löns-Realschule
Flurstück 16/6, Flur 5, Gemarkung Einbeck, Gesamtgröße 52.587 m²
 - b) **Gymnasium Goetheschule**
Flurstück 78/1, Flur 5, Gemarkung Einbeck, Gesamtgröße 9.007 m²
 - c) **Gymnasium Goetheschule (Außenstelle Langer Wall 16)**
Vom Flurstück 11/11, Flur 18, Gemarkung Einbeck, Gesamtgröße 6.802 m², ein Teilstück mit einer noch zu vermessenden Größe mit aufstehendem Gebäude wie im beigefügten Lageplan dargestellt.

Die einzelnen Schulgrundstücke zu Buchstaben a), b) und c) sind aus beigefügten Lageplänen (**Anlagen 1, 2 und 3**) ersichtlich. Die Kosten für die Vermessung tragen die Stadt und der Landkreis je zur Hälfte.

- 2.2 Die Stadt bleibt Eigentümerin des Schulgebäudes der **Geschwister-Scholl-Schule**, stehend auf dem Flurstück 228/87, Flur 4, Gemarkung Einbeck. Die Zusammenarbeit zwischen Grund- und Hauptschule in dem Gebäude der Stadt wird als organisatorische Einheit der Geschwister-Scholl-Schule fortgesetzt, um die in der Vergangenheit auch durch Fördermittel erzielten Erfolge weiterführen zu können. Für die gemeinsame Nutzung des Gebäudes durch die Grundschule und die Hauptschule wird in Anlehnung an die Vereinbarung vom 20.05.1996 über die gemeinsame Nutzung des Schulgebäudes in Drüber eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.

- 2.3 Die Stadt bleibt Eigentümerin der **Stadionsporthalle**, stehend auf dem Flurstück 200/11, Flur 5, Gemarkung Einbeck.

Der Landkreis beteiligt sich an den entstehenden Aufwendungen und Investitionen der Liegenschaft Stadionsporthalle mit Ausnahme von Aufwendungen für Inventar und Personal des gastronomischen Bereichs. Für die Bereitstellung der Halle zum Zwecke schulischer Nutzung zahlt der Landkreis ein Nutzungsentgelt in Höhe von 49,9 % der Differenz zwischen den zahlungswirksamen Aufwendungen und den

zahlungswirksamen Erträgen sowie der Differenz zwischen den Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionstätigkeit. Die Endabrechnung erfolgt innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres, bei Investitionsmaßnahmen ggf. unverzüglich nach Endabrechnung. Jeweils zum 01.05. und zum 01.10. des laufenden Jahres werden darauf seitens der Stadt Abschläge in Höhe von 50 % des zu erwartenden Gesamtbetrages angefordert. Größere Sanierungen und Investitionen, die über die durchschnittliche jährliche Unterhaltung hinausgehen, sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen.

Neu-, Um-, Erweiterungsbauten sowie Erstausrüstungen werden im Rahmen der geltenden Vorschriften und nach vorheriger Genehmigung des Landkreises aus der Kreisschulbaukasse gefördert. Die Ersatz- und Neubeschaffung von Geräten und Material für den Sportbetrieb der Goetheschule übernimmt der Landkreis im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Landkreis verpflichtet sich im Übrigen, die Stadion-Sporthalle auf der Grundlage dieser Regelungen dauerhaft als Sporthalle der Goetheschule zu nutzen.

2.4 Die Stadt legt eine zum Stichtag erstellte zusammenfassende, transparente Übersicht über sämtliche zu übernehmenden Vermögensgegenstände mit den Angaben „genaue Bezeichnung“, „Standort“, „Anschaffungs- bzw. Herstellungswert“, „Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum“ und „Nutzungsdauer“ vor.

2.5 Sämtliche mit Mitteln der Fördervereine angeschafften oder künftig anzuschaffenden Lehr- und Lernmittel oder sonstige Gegenstände verbleiben dauerhaft in der jeweiligen Schule.

2.6 Der Landkreis beabsichtigt, alle im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Liegenschaften auf Dauer für schulische Zwecke zu nutzen.

Falls der Landkreis die schulische Nutzung eines oder mehrerer dieser Grundstücke aufgeben sollte, steht der Stadt ein Rückübertragungsanspruch zu. Dieser kann innerhalb von 6 Monaten nach formeller Mitteilung des Landkreises über die beabsichtigte Aufgabe der schulischen Nutzung geltend gemacht werden. Die Rückübertragung würde dann gegen Kostenerstattung von 35 % der getätigten Investitionen und Instandhaltungsaufwendungen (ausgenommen Schönheitsreparaturen) erfolgen.

2.7 Unter den Voraussetzungen, dass die Stadt über die Sanierung der Heizungsanlage des Schulzentrums (Wilhelm-Bendow-Schule und Löns-

Realschule) mit der Stadtwerke Einbeck GmbH einen geänderten Vertrag abschließt, und sich der Landkreis zuvor mit diesem Vertrag einverstanden erklärt hat, tritt der Landkreis zum Stichtag in diesen Vertrag ein.

§ 3

Schulische und schulfremde Nutzung von Schulanlagen

- 3.1 Die Stadt stellt dem Landkreis die bei ihr verbleibenden Schulgebäude, Sporthallen und Außensportanlagen für eine schulische und schulfremde Nutzung gebühren-/entgeltfrei zur Verfügung. Umgekehrt stellt der Landkreis seine im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Schulgebäude, Sporthallen, Außensportanlagen sowie die Sporthalle der BBS Einbeck der Stadt für eine schulische und schulfremde Nutzung sowie den Betrieben mit mehrheitlich städtischer Beteiligung für schulfremde Zwecke gebühren-/entgeltfrei zur Verfügung. Die jeweils eigene schulische Nutzung hat dabei Vorrang. Hinsichtlich der schulfremden Nutzung des Theatersaales in der Wilhelm-Bendow-Schule haben die Veranstaltungen des Kulturringes der Stadt (künftig Stadtmarketing GmbH) Vorrang vor anderen Veranstaltungen. Soweit für Veranstaltungen außerhalb der schulischen Nutzung zusätzliche Personal- und Sachkosten entstehen, werden diese beiderseitig nach einer grundsätzlich vor Beginn der Veranstaltung stattfindenden Absprache erstattet.
- 3.2 Hinsichtlich der Nutzung des städtischen Hallenbades werden die mit den Schulleitungen vereinbarten Regelungen gemäß Gesprächsnotiz der Stadtwerke vom 24. Februar 2009 sowie Schreiben an die Schulen vom 5. März 2009 übernommen. Die Unterlagen liegen dem Landkreis vor.
- 3.3 Die Vergabe der im Rahmen dieser Vereinbarung übernommenen Sporthallen zur regelmäßigen schulfremden Nutzung durch Dritte wird seitens der Stadt unentgeltlich in enger Abstimmung mit dem Landkreis im Rahmen der halbjährlichen Sportstättenverteilung mit wahrgenommen. Dies gilt ebenfalls für die bei der Stadt verbleibende Stadion-Sporthalle hinsichtlich der Nutzung durch die Goetheschule. Auch die Sporthalle der BBS Einbeck wird mit einbezogen. Schulnutzung hat in allen Fällen Vorrang vor Vereinsnutzung. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung schulischer Einrichtungen des Landkreises Northeim zu schulfremden Zwecken“ und die „Richtlinien für die Überlassung schulischer Einrichtungen des Landkreises Northeim zu schulfremden Zwecken“ in der jeweils gültigen

Fassung sind dabei für die kreiseigenen Schulen anzuwenden.

- 3.4 Die Vergabe für darüber hinaus stattfindende Einzelveranstaltungen erfolgt durch den Landkreis.
- 3.5 Hinsichtlich der Nutzung der Sporthalle der Wilhelm-Bendow-Schule durch den Rollsportverein 1911 Einbeck e.V. tritt der Landkreis in den Vertrag vom 13. August 2002 ein. Der Vertrag liegt dem Landkreis vor.
- 3.6 Bezüglich der Parkplatzsituation beim Gymnasium Goetheschule verpflichtet sich die Stadt dazu, die an der Wilhelm-Busch-Straße gelegenen Parkplätze (Flurstück 73/3, Flur 5) nicht in eine Parkraumbewirtschaftung zu überführen. Die Parkplätze werden während der Schultage in der Zeit von 7.00 bis 16 Uhr und darüber hinaus für schulische Veranstaltungen außerhalb dieser Zeiten dauerhaft der Lehrer-/Schülerschaft der Goetheschule zur Verfügung gestellt. Eine entsprechende Ausschilderung obliegt dem Landkreis.

Auch hinsichtlich der Parkplätze am Langen Wall/Ecke Auf der Lieben Frau (Flurstück 93/6, Flur 5) und an der Schützenstraße/Ecke Ochsenhofweg/Münsterkamp (Flurstück 72/1, Flur 5) verpflichtet sich die Stadt, diese nicht in eine Parkraumbewirtschaftung zu überführen. Neben der Möglichkeit einer Nutzung durch die Lehrerschaft/Schülerschaft der Goetheschule ist hier jedoch auch in vollem Umfang eine öffentliche Nutzung möglich.

§ 4 Personal

- 4.1 Der Landkreis übernimmt zum Stichtag das Personal der Stadt, welches in der **Anlage 4** zu dieser Vereinbarung aufgelistet ist, auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 BeamtStG in Verbindung mit § 29 Satz 1 NBG bzw. auf der Grundlage von § 613 a BGB. Die Benehmensherstellung der Stadt mit dem Personalrat gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 13 NPersVG wird vorausgesetzt. Der Landkreis erlässt die Personalübernahmeverfügung nach § 17 Abs. 3, 4 BeamtStG i.V.m. § 29 Satz 1 NBG und unterrichtet die betroffenen Bediensteten über die Auswirkungen des Personalübergangs im Sinne von § 613 a Abs. 4 - 6 BGB. Die Stadt wird die rechtzeitige Zustellung der Übernahmeverfügung gegen Zugangsnachweis bis spätestens einen Monat vor dem Stichtag sicherstellen. Personalveränderungen bis zum 31.12.2009 werden dem Landkreis angezeigt und erst nach Benehmensherstellung realisiert.

- 4.2 Die Hausmeisteraufgaben für die Außenstelle der Goetheschule werden künftig nicht mehr vom Hausmeister der Pestalozzi-Schule mit wahrgenommen. Der Hausmeister der Pestalozzi-Schule bleibt in vollem Umfange in den Diensten der Stadt. Zum personellen Ausgleich übernimmt der Landkreis dafür zusätzlich eine zweite Reinigungskraft der Pestalozzi-Schule, die in der Anlage 4 zu dieser Vereinbarung mit aufgelistet ist.
- 4.3 Die Stadt übergibt dem Landkreis alle für das übergehende Personal geltenden besonderen örtlichen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen spätestens bis einen Monat vor dem Stichtag.
- 4.4 Gegenüber der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen in Göttingen wird die Stadt spätestens innerhalb einer Woche nach dem Stichtag unter Beifügung einer Liste des endgültig übergehenden Personals die Einverständniserklärung zum Transfer der Daten auf den Landkreis (e-mail ist ausreichend) übermitteln.
- 4.5 Die Personalakten der übergehenden Bediensteten sind dem Landkreis vollständig und mit Inhaltsverzeichnis versehen entsprechend den VwV zu § 101 NBG in der bis zum 31.03.2009 gültigen Fassung - Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25.11.1992 (Nds. MBI 1993 S. 93) zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.2.2006 (Nds. MBI. Nr.9/2006 S.147) - spätestens bis zwei Wochen vor dem Stichtag von der Stadt zu übergeben. Nachträge sind unverzüglich vorzulegen.

§ 5

Finanzieller Ausgleich des Schulträgerübergangs

- 5.1 **Darlehen mit Bezuschussung aus der Kreisschulbaukasse**
Der Schuldendienst für die an der Schulstatistik 2009 gemessenen Darlehensanteile, die auf die in Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung übernommenen Schulgebäude der weiterführenden Schulen entfallen, wird bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit der Darlehen durch die Stadt gegen Erstattung aus der Kreisschulbaukasse geleistet. Zum Zeitpunkt der Zinsanpassung wird die Möglichkeit der Umschuldung genutzt und die Restschuld der ausschließlichen Kreisschulbaukassen-Darlehen durch den Landkreis übernommen.
- 5.2 **Schullastenausgleich**
Für das Jahr 2009 gewährt der Landkreis der Stadt zu den zuweisungsfähigen Kosten der Schulen im Sekundarbereich I und II

gemäß § 118 NSchG – abweichend von dem Mindestsatz von 65 v. H. – einen Schullastenausgleich in Höhe von 80 v. H.

5.3 Konjunkturprogramm II

Die nach Schülerzahlen berechneten anteilig auf die Goetheschule, die Löns-Realschule und die Wilhelm-Bendow-Schule entfallenden Mittel des Haushaltsjahres 2010 in Höhe von insgesamt 111.452 € (davon 28.158 € für Medienausstattung und 83.294 € für Bau- und Ausstattung) gehen auf den Landkreis über.

5.4 Übertragung der Budgetgewinne

Zum Stichtag überträgt die Stadt dem Landkreis die Budgetgewinne (Kontostand des jeweiligen Schulgirokontos am 31.12.2009 zzgl. der sonstigen nicht verbrauchten Mittel) für die Wilhelm-Bendow-Schule, die Löns-Realschule, das Gymnasium Goetheschule und die Geschwister-Scholl-Schule/Hauptschule. Dabei berechnet sich der der Geschwister-Scholl-Schule/Hauptschule zurechenbare Anteil an dem Budgetgewinn der Geschwister-Scholl-Schule nach den Schülerzahlen der Schulstatistik 2009 für die Haupt- und die Grundschule. Dem Landkreis werden keine Schulgirokonto übertragen. Die übertragenen Mittel werden als verbraucht in den Schullastenausgleich für 2009 einbezogen.

§ 6

Mittagsverpflegung am Gymnasium Goetheschule und an der Geschwister-Scholl-Schule

- 6.1 Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag in die Rechte und Pflichten des Vertrages vom 27. Oktober 2006 zwischen der Stadt Einbeck und der Sertürner-Krankenhaus Service GmbH über die Mittagsverpflegung an der Ganztagschule Gymnasium Goetheschule ein.
- 6.2 Die Mittagsverpflegung in der Geschwister-Scholl-Schule wird von der Stadt in der bisherigen Form auf der Grundlage des Vertrages vom 11. Dezember 2006 zwischen der Stadt Einbeck und der Sertürner-Krankenhaus Service GmbH fortgeführt. Notwendige Veränderungen sind in Abstimmung mit dem Landkreis vorzunehmen. Der Landkreis beteiligt sich für die Hauptschüler an den Kosten.

§ 7

Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) für das Gymnasium Goetheschule

Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in die Förderung des Gymnasiums Goetheschule aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) 2003 - 2007; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des IZBB - Rd.Erl. d. MK vom 03.11.2003 - 205-81-005 - (Nds.MBl.S.730) - sowie des an die Stadt ergangenen Zuwendungsbescheides vom 28. Oktober 2004, Az. 409.11.81005/34-2004 ein. Der Bescheid liegt dem Landkreis vor.

§ 8

Förderprogramm zur Profilierung der Hauptschule für die Wilhelm-Bendow-Schule

Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in die Förderung der Wilhelm-Bendow-Schule nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule - RdErl. d. MK vom 28.11.2003 - 301.5-81022/6 - VORIS 22410 - und in den mit Datum vom 10. Juni 2008 an die Stadt ergangenen Zuwendungsbescheid, Az. BS 5.23.81022/32/05, für den Förderzeitraum 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein. Der Bescheid liegt dem Landkreis vor.

§ 9

Brandschutz

Im Hinblick auf die Verantwortung des Landkreises als künftiger Schulträger einigen sich Stadt und Landkreis dahingehend, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung des Brandschutzes durch den Landkreis nach dessen pflichtgemäßem Ermessen abschnittsweise umgesetzt werden.

§ 10

Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

- 10.1 Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung

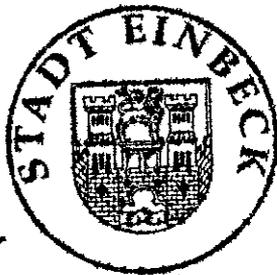
gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung. Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die vertragliche Bestimmung voll wirksam. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

10.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich.

10.3 Jede der beiden Vertragsparteien erhält ein von beiden unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung.

Einbeck, den 9. November 2009

Stadt Einbeck
Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich Minkner".

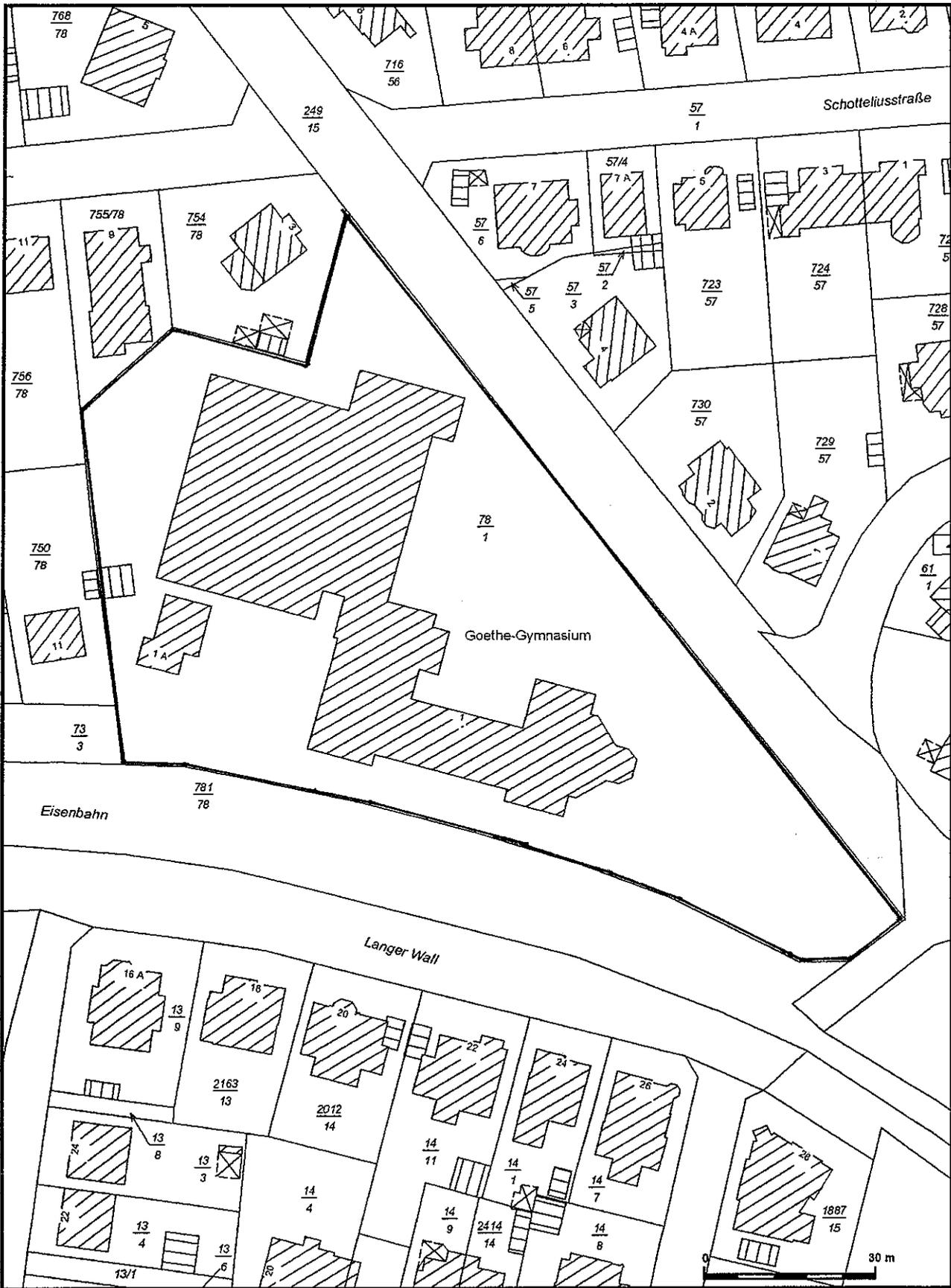
Ulrich Minkner

Landkreis Northeim
Der Landrat



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Wickmann".

Michael Wickmann

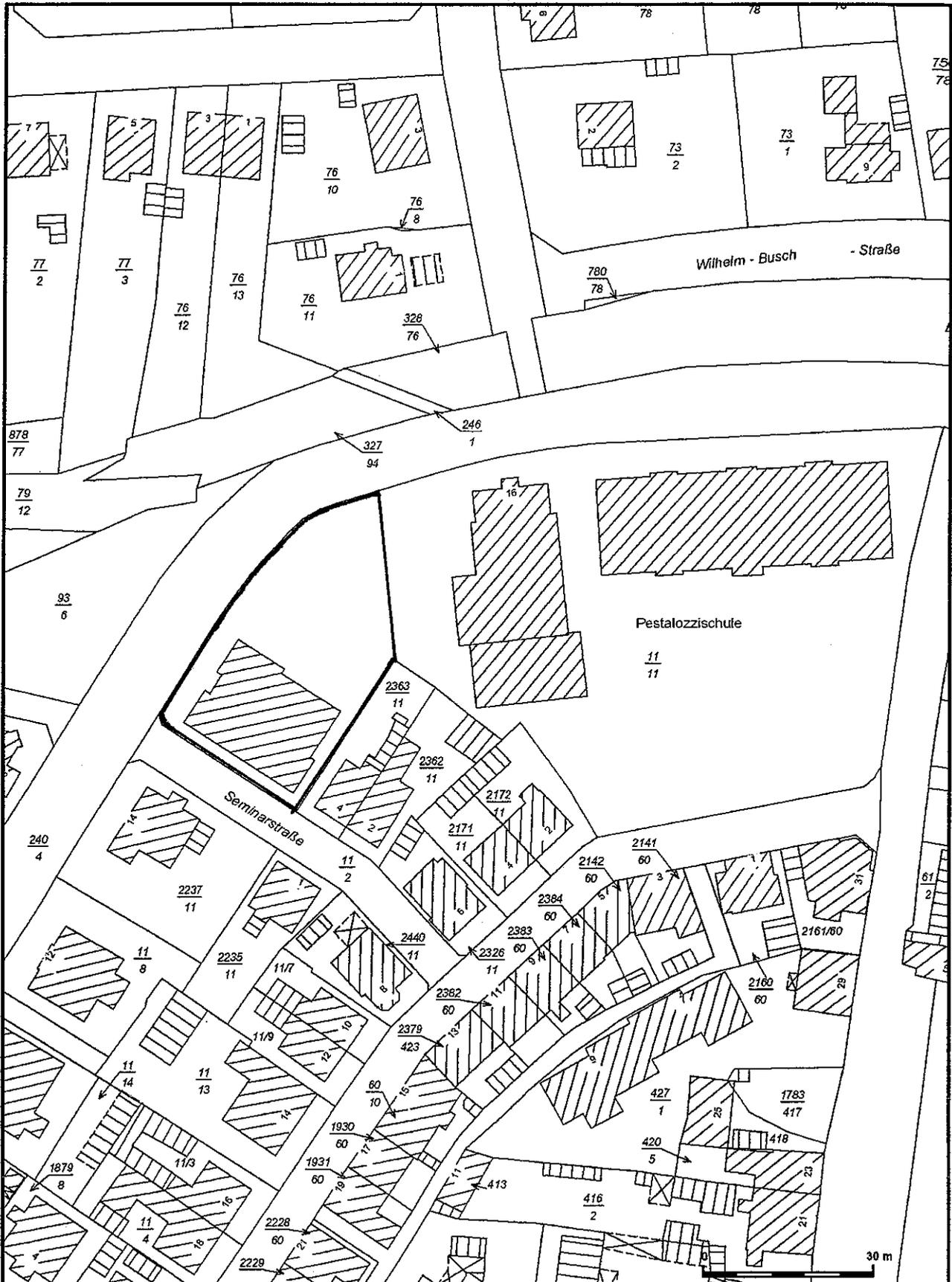


Maßstab 1: 1000

Bearbeiter: Einbeck

Datum: 4.11.2009

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
 Die RROP-Datenerfassung erfolgte auf der Grundlage der TK50. Die Übertragung auf andere Grundlagen kann zu Fehlaussagen führen. Rechtsgrundlage ist die gedruckte und genehmigte Fassung des RROP 2006.



Maßstab 1: 1000

Bearbeiter: Einbeck

Datum: 4.11.2009

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe sind nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
Die RROP-Datenerfassung erfolgte auf der Grundlage der TK50. Die Übertragung auf andere Grundlagen kann zu Fehlaussagen führen. Rechtsgrundlage ist die gedruckte und genehmigte Fassung des RROP 2006.